

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

19. Dezember 2019

Rundschreiben Nr. 33/2019

Umsetzung des BTHG; Erläuterungen zu den kalkulierten Mietkosten und der Anrechnung im Rahmen des 3. oder 4. Kapitels SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vieler Rückfragen zu unseren Abschlussmitteilungen möchten wir die Systematik hinter den dort mitgeteilten Zahlen erläutern.

Die Abschlussmitteilungen an die Leistungserbringer enthalten folgende Aufstellungen:

Gesamtkosten pro Monat für den Bewohner / die Bewohnerin	
Davon im Rahmen der Ermittlung der KdU nach § 42a Abs. 5 Satz 1-3 SGB XII ermittelte Kosten	
Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 1	
Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 2	
Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 3	
Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 4	
nachrichtlich: enthaltener übersteigender Betrag, der in der Eingliederungshilfe verbleibt	

Unter dem Punkt „**Gesamtkosten pro Monat für den Bewohner / die Bewohnerin**“ wird der Betrag aufgeführt, welcher anhand der veranschlagten Kosten insgesamt für den Anteil der Mietaufwendungen, die auf die Kosten der Unterkunft entfallen, kalkuliert wurde. Das bedeutet, dass die Mietkostenanteile, die sich auf die Fachleistungsflächen beziehen und über die Eingliederungshilfe gezahlt werden, in dieser Übersicht nicht erscheinen.

Aufgrund der Höhe dieses ermittelten Wertes ist die erste Gegenüberstellung zur vom Träger der Sozialhilfe ermittelten unteren Angemessenheitsgrenze vorzunehmen. Übersteigen die Gesamtkosten die untere Angemessenheitsgrenze, können von der Gesamtsumme zusätzlich in Höhe von maximal 25% der unteren Angemessenheitsgrenze Kostenbestandteile als Zuschläge nach § 42a Abs. 5 Satz 4 Nr. 1-4 SGB XII ausgewiesen werden. Die maximal mögliche Anerkennung von Mietaufwendungen im Rahmen der Grundsicherung beträgt 125% der unteren Angemessenheitsgrenze.

Die Kalkulationstabelle (Anlage 5 Landesrahmenvertrag) wurde so aufgebaut, dass die einzelnen Kostenpositionen einerseits den „regulären“ Kosten der Unterkunft nach § 42a Abs. 5 Satz 1-3 SGB XII und andererseits den möglichen Zuschlagspositionen nach § 42a Abs. 5 Nr. 1-4 SGB XII zugeordnet werden. Die einzelnen Teilbeträge werden dann ebenfalls in der Übersicht dargestellt.

Erreichen die „regulären“ Mietaufwendungen nicht die untere Angemessenheitsgrenze, kann mit Aufwendungen, die den Zuschlägen zuzurechnen wären, bis zum Erreichen der unteren Angemessenheitsgrenze „aufgefüllt“ werden, insgesamt allerdings – wie gesagt – dürfen 125% der Angemessenheitsgrenze nicht überschritten werden. Kalkulierte Kosten, die darüber hinaus noch entstehen, werden als Ü-125-Betrag nachrichtlich in der Übersicht in der letzten Zeile ausgewiesen. Ist dieser Betrag negativ, gibt es keinen Ü-125-Betrag, es gibt aber auch keine Auswirkung auf den Fachleistungsvergütungssatz. Ein verbleibender positiver Kostenanteil ist in der jetzigen Konstellation, dass noch keine Einzelverhandlungen stattfinden (Umsetzungszeitraum), im Fachleistungsvergütungssatz (bisheriger Vergütungssatz abzüglich Anteile Existenzsicherung zuzüglich vereinbarte pauschale Anhebung) bereits enthalten. Er ist nicht zusätzlich in Rechnung zu stellen. Sobald das neue Leistungs- und Vergütungssystem verhandelt wird, ist ein möglicherweise bestehender Ü-125-Betrag nach entsprechender Vereinbarung im geplanten Basismodul enthalten.

Grundsätzlich übernehmen die örtlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII maximal einen Betrag in Höhe der oberen Angemessenheitsgrenze (125 %). Auch sog. Selbstzahler haben tatsächlich keine höhere Miete zu zahlen, da auch für diesen Personenkreis gilt, dass der die 125%-Grenze übersteigende Kostenanteil bereits im Fachleistungsvergütungssatz enthalten ist.

Laut Rundschreiben Nr. 30/2019 kann es jedoch zu einem anderen Betrag kommen, wenn die leistungsberechtigte Person in einem Doppelzimmer lebt. Dann ist von dem Betrag, der als Aufwendungen nach § 42a Abs. 5 Satz 1-3 SGB XII ermittelt wurde, lediglich ein Teilbetrag von 80% anzuerkennen. Die ermittelten Zuschlagspositionen bleiben in ihrer Höhe gleich. Es gibt in diesen Fällen keine Möglichkeit, die 80%-Position mit verbleibenden Zuschlagskosten wiederum bis auf die Höhe der unteren Angemessenheitsgrenze aufzufüllen.

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass das Beispiel 2 im Rundschreiben Nr. 30/2019 fehlerhaft ist und daher zu streichen ist. Alternativ verweisen wir auf das nachfolgende Beispiel:

Die durch den Sozialhilfeträger ermittelte untere Angemessenheitsgrenze gem. § 42a SGB XII beträgt 370,80 €, der 25%-Zuschlagswert beträgt 92,70 €.

Gesamtkosten pro Monat für den Bewohner / die Bewohnerin	500,34	im Rahmen der Grundsicherung anzuerkennen im EZ	im Rahmen der Grundsicherung anzuerkennen im DZ
Davon im Rahmen der Ermittlung der KdU nach § 42a Abs. 5 Satz 1-3 SGB XII ermittelte Kosten	381,18	(ermittelte Kosten liegen über der Angemessenheitsgrenze von 370,80 €) Tatsächlich 370,80 € anzuerkennen	(Ausgangspunkt Grundlage bei DZ 80% der ermittelten Kosten, also 304,94 €) Tatsächlich 304,94 € anzuerkennen
Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 1	33,33 €	(ermittelte Kosten liegen über der 25%-Grenze von 92,70 €)	(ermittelte Kosten liegen über der 25%-Grenze von 92,70 €)
Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 2	34,67 €	Tatsächlich 92,70 € anzuerkennen	Tatsächlich 92,70 € anzuerkennen
Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 3	50,25 €		
Davon Zuschläge nach §42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 4	0,91 €		
nachrichtlich: enthaltener übersteigender Betrag, der in der Eingliederungshilfe verbleibt	36,84 €	Differenz zwischen ermittelten Gesamtkosten und anzuerkennenden KdU verbleibt im Fachleistungsvergütungssatz	Differenz zwischen ermittelten Gesamtkosten und anzuerkennenden KdU verbleibt im Fachleistungsvergütungssatz

Es ist durchaus möglich, dass Leistungsanbieter der besonderen Wohnform diese unterschiedlich hohen Beträge auch im WBVG-Vertrag ausweisen. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass dann der im WBVG-Vertrag ausgewiesene (geringere) Mietbetrag im Doppelzimmer noch einmal auf 80% herunter gekürzt wird.

Wir hoffen, dass dieses Rundschreiben noch einmal zur Klärung offener Fragen beitragen kann. Das Verfahren der Trennung der Existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung wird im nachfolgenden Rundschreiben beschrieben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein